

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2014
Nr. 2014/2047

Löschung der Berufsausübungsbewilligung als Notar von Alfred Felber, Dulliken

1. Erwägungen

Alfred Felber, 1936, von Rumisberg BE, mit Geschäftsdomizil 4657 Dulliken, Buchenweg 32, verzichtet mit Schreiben vom 06. November 2014 auf die Berufsausübungsbewilligung als Notar. Sein Stempel sowie seine notariellen Urkunden, Protokolle und Register wurden der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, zur Aufbewahrung überbracht.

2. Beschluss

Gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1), § 10 der Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (BGS 129.11) sowie auf § 22^{quinquies} Absatz 3 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

- 2.1 Die Bewilligung von Alfred Felber, 1936, zur Ausübung des Berufs als Notar, ist infolge Verzichts erloschen.
- 2.2 Alfred Felber hat für die Löschung der Berufsausübungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 350.00 zu bezahlen.
- 2.3 Alfred Felber hat für die Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung eine Gebühr von Fr. 800.00 zu bezahlen. Die Anpassung dieser Gebühr durch die Staatskanzlei bleibt vorbehalten, falls der Aufwand für die Entgegennahme der Notariatsakten vom normalen Aufwand wesentlich abweichen sollte.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung**Alfred Felber, Buchenweg 32, 4657 Dulliken**

Gebühr für die Löschung der Fr. 350.00 (4210000 / 001 / 81379)

Berufsausübungsbewilligung:

Gebühr für die Entgegen- Fr. 800.00

nahme der Notariatsakten zur

Aufbewahrung:

Fr. 1'150.00

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz

Verteiler

Staatskanzlei

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (2)

Amtsblatt (ste) (Ziff. 2.1 des Dispositivs)

Alfred Felber, Notar, Buchenweg 32, 4657 Dulliken, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch STK Legistik und Justiz)